



Satzung über die Bildung eines Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i.V. m. § 47 d Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBL. Schl.-H. S. 364) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 15.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Bildung eines Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung	1
§ 2 Rechtsstellung	1
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Sprechstunde/Öffentlichkeitsarbeit	2
§ 5 Informations- und Beteiligungsrechte sowie -pflichten	3
§ 6 Zusammensetzung	4
§ 7 Wählbarkeit	5
§ 8 Wahlzeit	5
§ 9 Wahlverfahren	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Einberufung /Sitzung	6
§ 12 Auflösung	7
§ 13 Finanzbedarf	7
§ 14 Versicherungsschutz	7
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1 Bildung eines Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg bildet nach § 47d Abs. 1 bis 3 GO einen Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung ist kein Organ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

(2) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung ist unabhängig, weisungsungebunden, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Beirats Inklusion für Menschen mit Behinderung sind ehrenamtlich tätig und unterliegen den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung vertritt der Interessen und Anliegen der in Henstedt-Ulzburg lebenden und arbeitenden Menschen mit Behinderung.

(2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe an. Dabei unterstützt er die Vereine und Verbände in der Gemeinde und arbeitet mit diesen zusammen.

(3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere die Unterstützung der Verwaltung, der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.

(4) Der Beirat wirkt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aktiv mit und nimmt an entsprechenden Veranstaltungen und Projekten teil.

(5) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung kann eigene Veranstaltungen im Rahmen seines Aufgabenfeldes durchführen.

(6) Er ist Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderung in Henstedt-Ulzburg und pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Henstedt-Ulzburg und den anderen Beiräten der Gemeinde.

(7) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Sprechstunde/Öffentlichkeitsarbeit

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit dem Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung Kontakt aufzunehmen.

(2) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung soll regelmäßig Sprechstunden durchführen. Auf die Sprechstunden ist in der örtlichen Presse hinzuweisen.

(3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen erfolgen.

(4) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung kann für die Sprechstunden Räumlichkeiten und Sachmittel (Kopierer, Telefon, ggf. EDV etc.) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nutzen.

(5) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung leistet Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Informations- und Beteiligungsrechte sowie –pflichten

(1) Die Gemeindevertretung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg fördern und unterstützen den Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen.

(2) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied, wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister regelmäßig und rechtzeitig über alle Maßnahmen und Planungen der Gemeinde, die die Belange behinderter Menschen betreffen, unterrichtet, fachlich beraten und unterstützt.

(3) Die oder der Vorsitzende erhält von allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse die Einladungen, außerdem zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten die Sitzungsunterlagen bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(5) An der Beratung und der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf die oder der Vorsitzende des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung oder ein von dieser oder diesem beauftragtes Mitglied des Beirates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der Menschen mit Behinderung unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen gemeindlichen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(6) Alle Mitglieder des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung haben das Recht, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Selbstverwaltungsaufgaben und in Aufgaben

zur Erfüllung nach Weisung Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen, wenn der Aufgabenbereich des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung betroffen ist.

(7) Alle eingehenden Stellungnahmen des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung werden an die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden des zuständigen Fachausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden übersandt bzw. übermittelt.

(8) Der Beirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen dem zuständigen Fachausschuss vor.

§ 6 Zusammensetzung

1) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

2) Der Beirat soll sich aus nachfolgenden Personengruppen zusammensetzen:

1. bis zu 6 Vertreter/-innen der Gruppen von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in Henstedt-Ulzburg:

- a) körperbehinderte Menschen
- b) seelisch behinderte kranke/ psychisch kranke Menschen
- c) geistig behinderte/lernbehinderte Menschen
- d) Blinde und sehbehinderte Menschen
- e) gehörlose und schwerhörige Menschen
- f) chronisch kranke Menschen

Diese Personenkreise sollen möglichst durch je ein Mitglied der Punkte a-f im Beirat vertreten sein.

2. eine Vertreterin/ein Vertreter von Eltern von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

3. eine Vertreterin/ein Vertreter von Ehepartnern von Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Beauftragten für Menschen mit Behinderung

5. je eine Vertreterin/ ein Vertreter von Behinderteneinrichtungen, die in der Gemeinde tätig sind.

(3) Soweit ein besonderer Bezug zur Arbeit für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg besteht bzw. sich der Arbeitsplatz des Menschen mit Behinderung in Henstedt-Ulzburg befindet, kann von der vorstehenden Regelung zum Wohnsitz abgewichen werden.

(4) Die Mitglieder können durch eine Assistentin/einen Assistenten unterstützt werden.

(5) Die Besetzung des Beirats sollte nach § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch sein.

§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX über 18 Jahren.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse und Vorstandsmitglieder der Parteien und Wählergemeinschaften auf Orts- und Kreisebene.

§ 8 Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung.

(2) Spätestens einen Monat nach Beginn der Wahlzeit tritt der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

(3) Die Tätigkeit des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf der Wahlzeit.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ruft öffentlich zur schriftlichen Bewerbung auf.

(2) Behinderteneinrichtungen, sowie Organisationen, Vereine und Arbeitsgemeinschaften der Behindertenarbeit können Bewerberinnen und Bewerber mit deren Zustimmung schriftlich vorschlagen und empfehlen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 6 erfüllen, stellen sich der Lenkungsgruppe zur Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion vor. Sie werden von den Mitgliedern der Lenkungsgruppe im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO gewählt.

(4) Abweichend zu § 40 Abs. 2 GO erfolgt die Wahl ausschließlich durch Stimmzettel.

(5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der Sitzung und wird von drei Bediensteten der Verwaltung durchgeführt.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung eine Stimmengleichheit, entscheidet das von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu ziehende Los über die Mitgliedschaft im Beirat.

(7) Die nächsten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(8) Sind nicht mehr als 11 Bewerberinnen und Bewerber wählbar bzw. gibt es maximal 11 Bewerbungen, findet das vorbeschriebene Wahlverfahren nicht statt. In diesem Fall gelten die Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, wenn die Mindestmitgliederzahl gem. § 6 Abs. 1 erreicht wird. Ansonsten gilt der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung als nicht gewählt.

(9) Die Wahl wird durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt.

(10) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung aus, so rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Ist die Nachrückerliste erschöpft, bleibt der Beirat bis zur Beschlussunfähigkeit gem. § 10 (3) mit verringerter Mitgliederzahl bestehen.

(11) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Vorstand

(1) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.

(2) Zusätzlich zu der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wählt der Beirat aus seiner Mitte zwei Beisitzende, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend unterstützen.

(3) Der Vorstand vertritt den Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung und führt dessen Geschäfte.

(4) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung nach außen.

(5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 des Beirates abgewählt werden.

§ 11 Einberufung /Sitzung

- (1) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 der Beiratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im § 6 (1) genannten Mindestmitgliederzahl anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Sollte der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahl des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung kann auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahl empfehlen.

§ 13 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen und für Sprechstunden werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 14 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung besteht bei der Unfallkasse Nord gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2020

gez. Ulrike Schmidt
Bürgermeisterin